



Das sogenannte Haftungsdach kann auch flexibel gehandhabt werden (Klärung durch den BGH)

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 30.01.2014 (Az.: I ZR 19/13) klargestellt, dass ein gebundener Versicherungsvermittler, der bekanntlich keine Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 S. 1 GewO benötigt, sie auch dann nicht vorweisen muss, wenn er weitere nicht in Konkurrenz stehende Produkte anderer Gesellschaften vermittelt, solange und soweit er das mit Zustimmung der Gesellschaft tut, in deren ausschließlichem Hauptauftrag er als Vermittler tätig ist. Die Vermittlung weiterer Produkte darf dann nur einen geringen zusätzlichen Teil seiner Tätigkeit als Vermittler unter dem Haftungsdach ausmachen. Und es muss dazu eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, die das Haftungsdach stellt, und dem gebundenen Vermittler geben. Diese muss bestimmt gefasst sein und die Vermittlungstätigkeit für die anderen Produkte entsprechend begrenzen. Des Weiteren muss die Gesellschaft die uneingeschränkte Haftung für den Vermittler übernehmen (eben das Haftungsdach stellen). Die Haftungsübernahme nach § 34 d Abs. 4 Nr. 2 GewO ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs erfüllt ist, wenn die Haftungsübernahme für die Vermittlung anderer Produkte von der Gesellschaft erfolgt, für die der Vermittler in erster Linie tätig ist. Es Sache der Gesellschaft, die das Haftungsdach stellt und die Eintragung des Vermittlers in das Vermittlerregister veranlasst auch sicherzustellen, dass der Vermittler über eine angemessene Qualifikation verfügt. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist dann ausreichend Genüge getan.